

Durchsuchung: Verhältnismäßigkeit

Sollten Einkommensverhältnisse ermittelt werden, ist eine Durchsuchung nicht allein deshalb unverhältnismäßig, aber dann, wenn es mildere, grundrechtschonende Mittel gibt, wie z.B. die Befragung des Beschuldigten (hier: verbeamteter Lehrer) zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen oder auch eine Erkundigung bei der Besoldungsstelle sowie ggf. bei der Bafin. Durchsuchungen zur Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beschuldigten sind grundsätzlich nur dann verhältnismäßig, wenn anhand der übrigen zur Verfügung stehenden Beweismittel keine Schätzung möglich ist.

BVerfG, Beschl. v. 15.11.2023 – 1 BvR 52/23

Pflichtverteidigerbestellung: Dauer

Das Strafverfahren umfasst nach § 143 Abs. 1 StPO auch dem Urteil nachfolgende Entscheidungen, die den Inhalt des rechtskräftigen Urteils zu ändern oder zu ergänzen vermögen, wie z.B. Nachtragsverfahren wie das über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Versäumung der Revisionseinlegungs- oder Revisionsbegründungsfrist sowie das Anhörungsrügeverfahren nach § 356a StPO.

BGH, Beschl. v. 27.11.2023 – 3 StR 80/23

Pflichtverteidiger: Erstreckung auf das Adhäsionsverfahren

Die Beordnung des Pflichtverteidigers gemäß § 140 Abs. 1 StPO erstreckt sich auch auf die Vertretung des Angeklagten im Adhäsionsverfahren. An seiner früheren entgegenstehenden Rechtsauffassung (OLG Dresden, Beschl. v. 10.12.2013 – 2 Ws 569/13) hält der Senat nicht fest.

OLG Dresden, Beschl. v. 21.12.2023 – 2 Ws 298/23

Pflichtverteidiger: nachträgliche Bestellung

Besonderheiten des Falles können es gebieten, ausnahmsweise die nachträgliche Beordnung eines Pflichtverteidigers anzuordnen. Dies gilt insbesondere im Fall der besonderen Schutzbedürftigkeit eines inhaftierten Beschuldigten, der an einer eigenen Verteidigung in besonderer Weise gehindert ist.

LG Braunschweig, Beschl. v. 17.10.2023 – 9 Qs 267/23

Pflichtverteidiger: Entziehung der Fahrerlaubnis

Droht dem Beschuldigten im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis der Verlust des Arbeitsplatzes und wäre er daran gehindert, den ausgewählten Beruf bis zu einem etwaigen Wiedererwerb der Fahrerlaubnis auszuüben, wiegt die zu erwartende Rechtsfolge schwer, sodass dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger beizufordern ist.

LG Itzehoe, Beschl. v. 2.11.2023 – 14 Qs 160/23

Pflichtverteidiger: Betreuer

Die Tatsache, dass dem Angeklagten ein Betreuer bestellt ist, ändert nichts an der Voraussetzung des § 140 Abs. 2 StPO, da sich die Aufgaben eines Betreuers und die eines Verteidigers grundlegend unterscheiden.

LG Oldenburg, Beschl. v. 15.11.2023 – 1 Qs 364/23

Verfassungsrecht

Ermittlungsverfahren